



An die Gemeinden des Kantons Zürich (Per E-Mail ver-sendet)

Kontakt:
Joël Mingot, lic. oec.
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 52 49
joel.mingot@gd.zh.ch

17. November 2025

**Prämienübernahmen und Prämienverbilligung: Abrechnung 2025 /
Änderungen betreffend Meldung der Prämienübernahmen ab 1.1.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach § 56 der Verordnung zum EG KVG (VEG KVG) vom 25. März 2020 erstellen die Gemeinden die Abrechnungen über die ausgerichteten Prämienübernahmen an Sozialhilfebe-ziehende.

Die Rückerstattungsforderungen der Prämienverbilligungsanteile von rechtmässigen Leis-tungen aufgrund eines Nachlasses sowie Korrekturbeträge aus der vorjährigen KVG-Revi-sion werden über ZLEL gemeldet. Die Meldung der Prämienverbilligung im Bereich der Er-gänzungsleistungen zur AHV/IV nach altem Recht erfolgt ebenfalls über auch die ZLEL-Ap-plikation. Für Gemeinden, welche im Zeitraum 2014 - 2017 die ZUSO-Applikation verwen-deten, sind alle rückwirkenden Prämienverbilligungsanteile für das Leistungsjahr 2017 oder früher über ZLEL zu melden.

1. Unterlagen für die Abrechnung 2025 und die Statistiken

Alle nachfolgend erwähnten Unterlagen sind auf der verdeckten Internetseite abrufbar:

https://www.zh.ch/de/gesundheit/praeienverbilligung_krankenversiche-rung/kvg-abrechnung-gemeinden.html

- URL-Kurzadresse [zh.ch/kvg-abrechnung-gemeinden](https://www.zh.ch/de/gesundheit/praeienverbilligung_krankenversiche-rung/kvg-abrechnung-gemeinden)

Die Gemeinde verteilt intern die Unterlagen an die betroffenen Personen (Sozialvorste-her/in / Bereichsleiter/in, Finanzverwalter/in) sowie an für die Revision der Abrechnung be-auftragte Revisionsstelle.

Termine für die Abrechnung und die Statistiken:

Prämienverbilligung im Rahmen der Zusatzleistungen <i>über die ZLEL-Applikation</i>	15. Dezember 2025
Prämienübernahme für Sozialhilfe bzw. für Verlustscheine <i>an GS-PV@gd.zh.ch (mit Gemeindenname im Betreff).</i>	28. Februar 2026

Sämtliche im Zuge der internen Kontrolle festgestellten Fehler sind in den Abrechnungen und Statistiken 2025 und in der Gemeinderechnung 2025 zu korrigieren. Die Gemeinden müssen deshalb genügend Zeit zur Berichtigung der bei der internen Kontrolle festgestell-ten Fehler vorsehen. Das Prüfprogramm für die interne Kontrolle wird ab Ende November 2025 aufgeschaltet.



Bereich Sozialhilfe

Was	Dokument
Abrechnung	<p>Formular zur Meldung der Prämienübernahme 2025 für Sozialhilfeempfänger/innen.</p> <p>Name der Excel-Datei: «<i>Abrechnungsformular Prämienübernahme 2025</i>»</p>
Statistik	<p>Formular zur Erhebung der Anzahl der Haushalte nach Grösse und Höhe des ausbezahlten Jahresbetrages 2025.</p> <p>Name der Excel-Datei: «<i>Statistik Haushalte Prämienübernahme 2025</i>»</p>
	<p>Formular zur Erhebung der Anzahl Sozialhilfebezugser/innen nach Alter und Geschlecht 2025</p> <p>Name der Excel-Datei: «<i>Statistik Personen Prämienübernahme 2025</i>»</p>
Weitere Informationen zur Abrechnung	<p>Leitfaden zur Abrechnung 2025 Prämienübernahme für Sozialhilfeempfänger/innen</p> <p>Muster-Kontenplan für das Leistungsjahr 2025: «<i>Kontenplan Leistungsjahr 2025</i>»</p> <p>Bemerkung: Der Kontenplan Version vom 1.1.2026 gilt erst ab dem Leistungsjahr 2026 (vgl. unten Ziffer 2)</p>

Bereich Verlustscheinbewirtschaftung

Was	Dokument
Abrechnung	<p>Formular zur Meldung der Prämienübernahme 2024 für die Verlustscheinbewirtschaftung.</p> <p>Name der Excel-Datei: «<i>Abrechnungsformular Verlustscheinbewirtschaftung 2025</i>»</p>
Weitere Informationen zur Abrechnung	<p>Leitfaden zur Abrechnung der Verlustscheinbewirtschaftung 2025</p> <p>Muster-Kontenplan für das Leistungsjahr 2025: «<i>Kontenplan Leistungsjahr 2025</i>»</p>

Bereich **Zusatzleistungen**

Was	Dokument
Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • ZUSO-Gemeinden: Meldungen der nachträglichen Leistungen (2017 und früher) sowie der Korrekturbeträge aus der letzten KVG-Revision • übrige Gemeinden: Meldungen der nachträglichen Leistungen (2013 und früher) sowie der Korrekturbeträge aus der letzten KVG-Revision • alle Gemeinden: Meldungen der Rückerstattungsforderungen der Prämienverbilligungsanteile von rechtmässigen Leistungen aufgrund eines Nachlasses (vgl. Leitfaden Ziff. 2.) <p>Die Meldungen erfolgen über die ZLEL-Applikation.</p>
Weitere Informationen zur Abrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Leitfaden zur Abrechnung 2025 Prämienverbilligung für Zusatzleistungsberechtigte/innen. • Muster-Kontenplan für das Leistungsjahr 2025: «<i>Kontenplan Leistungsjahr 2025</i>»

Hilfsdatei zur Erstellung der Statistik (Sozialhilfebeziehende)

Für die Gemeinden, welche über keine EDV-Applikation zur Abrechnung und zur Statistik-erstellung verfügen, bietet die Gesundheitsdirektion unter der oben erwähnten Internet-Seite eine Excel-Hilfsdatei zur Berechnung der Personen- und Haushaltstatistiken im Bereich der Prämienübernahme für Sozialhilfe Beziehende mit der Bezeichnung «*Hilfsdatei Sozialhilfe 2025*» zum Herunterladen an.

2. Wichtige Änderungen in Bezug auf Kontierung und Abrechnung der Prämienübernahme im Bereich Sozialhilfe ab dem Leistungsjahr 2026

Leistungen ab dem 1. Januar 2026 an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind gemäss Muster-Kontenplan Version vom 1. Januar 2026 je nach Aufenthaltsdauer auf unterschiedliche Konten zu erfassen. Prämienübernahme an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit einer **Aufenthaltsdauer bis 7 Jahre** sind ausschliesslich auf das in der Funktion 5120 neu eingeführte Konto 3635.14 zu erfassen. Prämienübernahme für unterstützte Person mit **Schutzstatus S** sind ebenfalls neu ausschliesslich auf das neue Konto 3635.14 zu verbuchen. Der ab 1.1.2026 geltende Muster-Kontenplan mit Dateiname «*Kontenplan Leistungsjahr 2026*» ist auf bereits aufgeschaltet (siehe Jahr 2026).

Die Geltendmachung der Prämienübernahme ab 1.1.2026 wird über das Einreichen von **zwei unterschiedlichen Abrechnungsformularen** erfolgen. Auf dem Abrechnungsformular mit der Bezeichnung **GP1** werden die Prämienübernahmen an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsdauer bis 7 Jahre sowie an Personen

mit Schutzstatus S zu melden sein. Auf dem Abrechnungsformular mit der Bezeichnung **BAG** werde die übrigen Prämienübernahmen zu melden sein. Auch die Statistiken werden differenziert nach GP1-Fällen und BAG-Fällen aufgeteilt zu erheben sein. Grund für die Änderung ist der indirekte Gegenvorschlag zur Prämienentlastungsinitiative.

Um die Umsetzung dieser Aufteilung ab dem 1.1. 2026 zu unterstützen, hat die Gesundheitsdirektion die entsprechenden zwei Hilfsdateien zur Abrechnung der Prämienübernahme 2026 und zur Erstellung der Statistiken 2026 bereits aufgeschaltet: «*GP1 Hilfsdatei Sozialhilfe 2026*» und «*BAG Hilfsdatei Sozialhilfe 2026*».

3. Aktenaufbewahrung

Um Nachkontrollen der Abrechnungen bzw. der Revision zu ermöglichen, müssen alle Akten in Bezug auf die erbrachten Leistungen (Detaillisten, Policen usw.) mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Massnahme ist kongruent mit der erforderlichen Bestätigung der Revisoren im Revisionsbericht, wonach die Revisionsunterlagen während drei Jahren aufbewahrt werden.

4. Revision

4.1 Obligatorisches Prüfprogramm der Gesundheitsdirektion

Aufgrund der Qualitätssicherung werden alle Prüfhandlungen im Prüfprogramm der Gesundheitsdirektion als obligatorisch erklärt. Die Gesundheitsdirektion legt die erforderliche Prüfungstiefe- bzw. -umfang in ihrem Prüfprogramm fest.

4.2. Mindestinhalt vom Revisionsbericht

Die Vorgaben zum Mindestinhalt des Revisionsberichts, die zu verwendende Beilage 1 sowie das Prüfprogramm werden wir ab dem 12. Januar 2026 aufgeschaltet.

Die Formulierungen der Prüfbestätigungen gemäss der massgebenden Notiz „Erforderliche Angaben im Revisionsbericht zur KVG-Abrechnung 2025“ müssen **unverändert und vollständig** übernommen werden.

4.3. Revisionsqualität

Die Bundesstelle hat die Gesundheitsdirektion angewiesen, sie über die einzelnen Unzulänglichkeiten bei der Revision zu orientieren. In diesem Zusammenhang werden im Revisionsbericht enthaltene Vorbehalte bezüglich der Qualität der Revision zu einer Nachkontrolle auf Kosten der Gemeinde bzw. zu einer Zahlungsverzögerung führen.

4.4. Revision durch die Rechnungsprüfungskommission

Bei der Revision der Abrechnung der Prämienübernahmen handelt es sich um eine finanzielle Revision. In der Folge darf die Rechnungsprüfungskommission die Revision der Abrechnung nur vornehmen, wenn sie über die entsprechende Fachkunde verfügt und unabhängig ist (gemäß §§ 145 – 146 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, wobei § 145 Abs. 3 keine Anwendung findet (vgl. § 56 Abs. 2 VEG KVG)). Da für die Revision auch viel Wissen und Erfahrungen in den geprüften Fachbereichen benötigt werden, empfehlen wir, die Abrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

4.5. Sanktionen bei Mängeln bezüglich Durchführung der Revision bzw. fehlenden oder unvollständigen Prüfbestätigungen im Revisionsbericht

Der Kanton Zürich gibt jährlich insgesamt über 500 Mio. Franken für Prämienübernahmen aus. Angesichts dieser Betragshöhe ist sicherzustellen, dass die Revision der Abrechnungen der Gemeinden qualitativ einwandfrei ist. Falls die Gesundheitsdirektion Mängel der Revision feststellen würde, z.B. aufgrund von fehlenden Prüfbestätigungen, behält sich die Gesundheitsdirektion vor, korrigierende Massnahmen zu treffen. Diese schliessen eine Sistierung der Rückerstattung bis zur Nachrechnung der Prüfbestätigung oder, gestützt auf § 56 Abs. 4 VEG KVG, bei erheblichen Mängeln in der Durchführung der Revision sogar Subventionskürzungen im Rahmen der Rückerstattung der Abrechnung 2026 ein.

4.6. Termin für den Revisionsbericht: Ende April 2026

Wie letztes Jahr erwarten wir, dass die Gemeinden den Revisionsbericht soweit möglich bis Ende April 2026 der Gesundheitsdirektion einreichen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine Berichtigung der vom technischen Kontrollorgan bzw. von der RPK beanstandeten Abrechnungen oder Statistiken relativ viel Zeit beansprucht. Die beauftragte Revisionsstelle kann jedoch im Einvernehmen mit der Gemeinde ein Gesuch zur Fristverlängerung beantragen. Das Gesuch muss begründet und bei der Gesundheitsdirektion bis Ende April 2026 eingetroffen sein.

Freundliche Grüsse



Ramon Kissling